

(2) Strafflos ist, soweit nicht anderweitige gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, die Ankündigung oder Anpreisung dieser Mittel, Gegenstände oder Verfahren an Ärzte, Apotheker oder an Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in wissenschaftlichen, ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften.

(3) *Die Taten werden nur auf Verlangen des Gesundheitsamtes verfolgt.*

Anm.t Vgl. Anm. zu § 4.

§ 28

Vorträge, Schriften, Abbildungen und Darstellungen, die nur der Aufklärung über die Geschlechtskrankheiten, insbesondere über ihre Erscheinungsformen und die Gründe ihrer Verbreitung dienen, sind strafflos, soweit sie nicht unter die Strafbestimmungen des § 7 fallen.

§ 29

(1) Die *Landesgesundheitsämter* sind berechtigt, für Angehörige bestimmter Berufsgruppen periodische prophylaktische Untersuchungen auf Geschlechtskrankheiten anzuordnen.

(2) Wer einer solchen Anordnung nicht nachkommt, wird *auf Verlangen des Gesundheitsamtes* mit Geldstrafe bis zu DM 150,— oder mit Haft bestraft.

Anm.t Vgl. Anm. zu § 4.

§ 30

(1) Einer geschlechtskranken Person, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt, kann das zuständige *Gesundheitsamt* (§ 10), wenn sie den Kostenbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen kann und ihn auch nicht von dritter Seite erhält.